

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 30. März

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Vom 28. Februar 1957 (S. 13). — Kirchengesetz über die Erträge aus dem Pfarrwittum in den Kirchengemeinden. Vom 1. März 1957 (S. 13).

II. Bekanntmachungen.

Gemeindegottesdienste an Konfirmations-Sonntagen (S. 14). — Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten im Lande Schleswig-Holstein beauftragten Pastoren (S. 14). — Pfarrbefoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1957 (S. 14). — Stellenbeitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1956 (S. 15). — Kollekten im April 1957 (S. 15). — Kirchensteuerrichtlinien (Erstattung von Lohnkirchensteuern) (S. 16). — Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung (S. 16). — Kunst und Kirche (S. 16). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 16). — Stellenausschreibungen (S. 16). — Abgabe von Friedhofsmänteln (S. 17). — Hinweis (S. 17).

III. Personalien (S. 17).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
zur Regelung der evangelischen Militär-
seelsorge.

Vom 28. Februar 1957.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt,

1. zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Zustimmungsgesetz) sowie zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsgesetz) die nach Artikel 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Zustimmung zu erteilen,
2. bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Landeskirche nach Maßgabe der in Ziffer 1 genannten Gesetze notwendigen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins oder sonstiger Kirchengesetze verlieren insoweit ihre Wirksamkeit.

§ 3

Das Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 15. März 1957

Das vorstehende, von der 16. ordentlichen Landesynode am 28. Februar 1957 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 368

Kirchengesetz
über die Erträge aus dem Pfarrwittum
in den Kirchengemeinden.

Vom 1. März 1957.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Erträge aus dem Pfarrwittum in den Kirchengemeinden werden in dem bisherigen Umfang der Pfarrkasse zugeführt. Ausgenommen sind die Erträge aus Pfarrwitwenhäusern und Leistungen der Kirchenkasse zugunsten einer Pfarrwitwe.

(2) Die Erträge aus Pfarrwitwenhäusern fließen der Kirchenkasse zu. Leistungen der Kirchenkasse zugunsten einer Pfarrwitwe entfallen.

§ 2

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

*

Kiel, den 9. März 1957.

Das vorstehende, von der 16. ordentlichen Landesynode am 1. März 1957 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 331

Bekanntmachungen

Gemeindegottesdienste an Konfirmations-
Sonntagen.

Kiel, den 27. März 1957.

Die 16. ordentliche Landessynode der Ev.-Luth. Landes-
Kirche Schleswig-Holsteins hat am 25. Februar 1957 folgende
Entscheidung gefaßt:

„Die Landessynode bittet alle Pastoren und Gemeinden,
dafür zu sorgen, daß die gemeindlichen Gottesdienste in der
Passionszeit nicht durch den besonderen Dienst der Konfir-
mation verdrängt werden. Am Palmsonntag-Vormittag oder
dessen Vorabend ist mindestens ein allgemeiner Gottesdienst,
am Gründonnerstag mindestens ein Abendmahlsgottesdienst
für die Gemeinde abzuhalten.“

Wir geben den Herren Geistlichen und Gemeinden unserer
Landeskirche diesen Beschluß der Landessynode bekannt. Da
die Konfirmationen der allgemeinen Übung nach in den mei-
sten Gemeinden vor dem 1. April gehalten werden, dürften
Palmsonntag und die Stille Woche in diesem Jahr wegen
des spätgelegenen Ostertermines von Konfirmationsfeiern
entlastet sein. Wir bitten darum die Herren Geistlichen, an
den übrigen Sonntagen der Passionszeit die Entscheidung
der Landessynode beachten zu wollen, und empfehlen, beson-
ders in den Gemeinden, die an mehreren Sonntagen Konfir-
mationsgottesdienste halten, neben diesen jeweils einen Ge-
meindegottesdienst einzusetzen, damit die Gemeinde an den
Passionssonntagen von dem sonntäglichen Gottesdienst nicht
ausgeschlossen bleibt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 4232/57/VII/3/L 3 (2. Ang.)

Visitationsordnung für die mit der Seel-
sorge an den Strafanstalten im Lande
Schleswig-Holstein beauftragten Pastoren.

Der Dienst der Visitation gegenüber den mit der Seelsorge
in den Strafanstalten im Lande Schleswig-Holstein beauf-
tragten Pastoren ist eine Aufgabe der Kirche. Zur Durchfüh-
rung dieses Dienstes bestimmt die Kirchenleitung der Ev.-
Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Benehmen mit
den Beteiligten für ihren Bereich folgendes:

I.

Die Visitation hat die Aufgabe der brüderlichen Hilfelei-
stung und Förderung, der Mahnung, Tröstung und Weisung.
Sie sammelt und vermittelt Erfahrungen im Dienst der
Wortverkündigung, der Verwaltung der heiligen Sakra-
mente, der Seelsorge und der Fürsorge in den Strafanstalten.
Sie hilft, etwa bestehende Schwierigkeiten zu überwinden,
und achtet darauf, daß der Dienst im Rahmen der kirchlichen
Ordnung geschieht.

II.

Diese Visitationsordnung gilt für alle Strafanstalten, in
denen regelmäßig Gottesdienst gehalten wird. Die Visitation
in den kleineren Anstalten geschieht im Rahmen der allgemei-
nen Visitationen in den Kirchengemeinden.

III.

Die Visitation soll in der Regel alle sechs Jahre statt-
finden.

IV.

Die Visitation geschieht durch den zuständigen Bischof oder
Propst.

V.

Der Termin der Visitation ist sechs Wochen vorher mit
dem betreffenden Anstaltsvorstand zu vereinbaren.

VI.

Dem Visitator sind vorher ein Tätigkeitsbericht und die
letzten Jahresberichte des Anstaltspfarrers zugänglich zu
machen. Außerdem muß mindestens eine von ihm im Gefäng-
nisgottesdienst gehaltene Predigt vorgelegt werden.

Der Tätigkeitsbericht hat Bezug zu nehmen auf

- a) den Gottesdienst und die Verwaltung der Sakramente,
- b) Bibelstunden und andere regelmäßige Veranstaltungen,
- c) den Besuch der Gefangenen,
- d) die Tätigkeit in der Fürsorge,
- e) die geistliche Betreuung der Vollzugsbediensteten.

VII.

Die Visitation hat neben dem Tätigkeitsbericht ihr Augen-
merk zu richten auf

- a) die Verbindung mit den Gemeinden und die Arbeit der
Kirchlichen Werke,
- b) die allgemeine Geschäftsführung,
- c) die Führung der Kirchenbücher.

VIII.

Die Visitation findet in der Regel an einem Sonntag statt.
Es ist dem Anstaltsleiter Gelegenheit zur Rücksprache mit
dem Visitator zu geben.

IX.

Der Visitator gibt nach Abschluß der Visitation einen
ausführlichen Bericht an die Kirchenleitung. Der Anstalts-
pfarrer erhält einen Visitationsbescheid. Der höheren Voll-
zugsbehörde wird das Ergebnis der Visitation mitgeteilt.

X.

Die bei einer Visitation entstehenden Kosten trägt die
Landeskirche.

Kiel, den 12. März 1957.

Nachdem die Landeskirchen Lütin und Lübeck zugestimmt
haben und der Herr Justizminister des Landes Schleswig-
Holstein ebenfalls seine Zustimmung ausgesprochen hat, wird
vorstehende durch die Kirchenleitung am 9. November 1956
beschlossene Visitationsordnung veröffentlicht.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 306

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflicht-
beitrag 1957.

Kiel, den 5. März 1957.

Die Landessynode hat am 28. Februar 1957 folgenden Be-
schluß gefaßt:

„I. Zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungs-
bedarfs in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1957 wird
von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindevorbän-
den ein allgemeiner Pfarrbesoldungs- und -versorgungs-
pflichtbeitrag von 28,44 % des Aufkommens (Kassen-Erf.)

aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen-(Lohn-) Steuer im Kalenderjahr 1956 aufgebracht. Die Vorbelastung der zuschußbedürftigen Kirchengemeinden wird auf 2% der Summe der Grundsteuermeßbeträge A festgesetzt.

- II. Für die auf dem Hamburger Staatsgebiet liegenden Kirchengemeindeverbände erfolgt ein interner Ausgleich mit der Maßgabe, daß die gegenüber dem bisherigen Berechnungsmodus (2,76% des Einkommensteuersolls des Kalenderjahres 1956) ersparten Pflichtbeitragsüberschüsse dem Kirchengemeindeverband Altona und den im Hamburger Teil der Propstei Stormarn liegenden Kirchengemeindeverbänden im Verhältnis 6:26 (Anzahl der fiktiven Pfarrstellen, berechnet nach der durchschnittlichen Seelenzahl der besetzten Pfarrstellen im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche) von den Kirchengemeindeverbänden Blankenese und Ottensen zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung dieser Ausgleichsform kann durch gemeinsamen Beschluß der Hamburger Propsteien erfolgen."

Hierzu wird ergänzend bemerkt:

- a) Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 Seite 46 veröffentlichten Grundsätze für den Pflichtbeitrag gelten auch für das Rechnungsjahr 1957. Danach sind die Stollgebührenablösungsrenten auf den Pflichtbeitrag anzurechnen und landeskirchliche Pfarrbesoldungszuschüsse nur zu gewähren, wenn die Pfarrländerien zu angemessenen Pachtpreisen verpachtet worden sind. Im übrigen ist von den Netto-Pachtzinsen für verpachtetes Pfarrland ein Unkostenbetrag von 4% zu Lasten der Pfarrkasse zu verrechnen; soweit die Pfarrkasse herkömmlich mit Verwaltungskosten belastet ist, ist dieser Betrag anzurechnen.
- b) Sobald die Bestimmungen über die in Aussicht genommene Änderung der Pfarrbesoldung in Kraft getreten sind, geht den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und deckungsbedarfs im Rechnungsjahr 1957 zu. Die danach festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.Nr. 3757/57/IV/4

Stellenbeitrag zum Landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1956.

Kiel, den 25. März 1957.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 93) in Verbindung mit § 3 des Abänderungsgesetzes vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 16) wird der Stellenbeitrag zum Kirchenbeamtenfonds für das Rechnungsjahr 1956 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 22. März 1957 auf

2) vom Hundert

festgesetzt. Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach dem Ruhegehaltfähigen Dienstinkommen, das dem Stelleninhaber bei Fälligkeit des Betrages (1. April 1956, 1. Juli 1956, 1. Oktober 1956 und 1. Januar 1957) zugestanden hat. Bei

nicht besetzten Stellen ist von dem Dienstinkommen nach der ersten Grundgehaltsstufe der dem Anschluß zugrundeliegenden Besoldungsgruppe auszugehen. Den in Betracht kommenden Stellenträgern geht ein Bescheid über die Höhe und Berechnung des Stellenbeitrages demnächst zu.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1957 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1957, 1. Juli 1957, 1. Oktober 1957 und 1. Januar 1958 Vierteljahresraten des für 1956 festgesetzten Stellenbeitrages zu leisten. Die Vorauszahlungen sind wie bisher auf das Konto der Landeskirchenkasse (Nr. 1065, Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel) zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 4865/57/IX/2/H 7.

Kollekten im April 1957.

Kiel, den 15. März 1957.

Auf die Sammlungen in den Konfirmationsgottesdiensten für die Jugendarbeit der Kirche wurde bereits hingewiesen. Diese Sammlungen sind in den Gemeinden durchzuführen, in denen am Sonntag Judika, 7. April, oder am Palmsonntag, 14. April, Konfirmationen gehalten werden.

Am Karfreitag, 19. April, wird unser Opfer erbeten für den Kirchlichen Wiederaufbau der Propstei Altona. Immer noch trägt diese Propstei schwer an den Wunden, die ihr der Krieg geschlagen hat. Immer noch fehlt es — trotz großer Leistungen im Wiederaufbau — an ausreichendem Raum für die Gemeindeglieder. Durch die Neubebauung der Trümmerflächen entstehen ganze Stadtteile, in denen Gotteshäuser und Pastorate errichtet werden müssen. Das Wort von dem „Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt“ muß verkündet werden als das rettende und lebensschaffende Wort in dieser heillosen Welt. Alle, die unter dem Kreuz des Herrn dessen inne werden, was Gott für sie getan hat, werden gerne bereit sein zu einem wirklichen Opfer. Unsere ganze Landeskirche, jedes Gemeindeglied soll dazu helfen, daß in der neuen, auf den Trümmern erbauten Stadt Altona gottesdienstliche Stätten errichtet werden, in denen Christus geehrt und das Evangelium verkündet werden kann.

Am Ostersonntag sind unsere Gaben bestimmt für die Diakonissenanstalten in Flensburg und in Hamburg-Stellingen. Aus dem flensburger Mutterhaus sind 360 Schwestern in Krankenhäusern, Altersheimen und Gemeindepflegestationen tätig. Ein neues, großes Krankenhaus mit 130 Betten wird 3. 3. in Flensburg errichtet und im Lauf des Sommers in Benutzung genommen. Die Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen hat im Krieg sämtliche Gebäude (Mutterhaus, Krankenhaus, Krüppelheim, Seminar, Kapelle) verloren, tatkräftig wurde wieder aufgebaut, aber noch fehlt es an genügend Wohnraum für die Schwestern, an Unterrichtsräumen für die Krankenpflegeschule und die Schwesternvorschule. Das Mutterhaus umfaßt 3. 3. 160 Schwestern. An Hilfslosen, Kranken, Alten und Siechen wird der Dienst der Liebe getan.

Beide Diakonissenanstalten bitten uns an diesem Overtage um Hilfe für ihren Dienst der Barmherzigkeit.

Sie bitten darüber hinaus, daß junge Mädchen vom 18. Jahre an für 1 Jahr ihre Berufsausbildung oder sonstige Tätigkeit unterbrechen, und für 1 Jahr eintreten in den Dienst des Pflegens, Helfens, des Mitleidens und Mittragens von Krankheit, Not und Sorge. Sie werden aufgerufen, ein Jahr ihres Lebens der Diakonie zur Verfügung zu stellen.

Der auferstandene Herr, der bei uns sein will bis an der Welt Ende, ruft uns, ihm sollen wir dienen in Gehorsam, Dankbarkeit und Liebe.

Am Sonntag Quasimodogeniti, 28. April, ist die Kollekte bestimmt für die Diakonische Arbeit des Hilfswerks der LKD im Osten. Unermüdet wird versucht, auf immer neuen Wegen unseren Brüdern und Schwestern in der Zone zu helfen. Genannt sei die Medikamentenhilfe, von der im Jahre 1956 mindestens 75 000 Menschen erfasst wurden, das Hilfsprogramm für die Anstalten der Inneren Mission in der Zone, die im Jahr 1956 mehr als 7 Millionen kg Lebensmittel im Werte von etwa 18 Millionen DM erhielten, und die Hilfe für die Patengemeinden in Sinterpommern, jenseits der Oder im heute polnisch verwalteten Gebiet. Wir dürfen mittragen und mithelfen. Alles echte Helfen beschenkt den, der hilft, am meisten!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 4380/57/VII

„Kirchensteuer Richtlinien (Erstattung von Lohnkirchensteuern).

Kiel, den 21. März 1957.

Der in Abschn. I Ziff. 3 Buchst. b der Kirchensteuer Richtlinien 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 45) bekanntgegebene Katalog derjenigen Landeskirchen, mit welchen ein Abkommen auf gegenseitigen Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen für an der Betriebsstätte (Zahlstelle) einbehaltene Lohnkirchensteuer getroffen ist, erhält folgende 2. Ergänzung:

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland (J. J. 1954).

Die 1. Ergänzung ist im Kirchl. Ges. u. V.-Blatt 1956 auf Seite 83 bekanntgegeben."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebsen

J.-Nr. 4453/57/II/8/M 65, 5

Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung.

Kiel, den 6. März 1957.

Da in der Kirchengemeinde Seide die Kirchenvertretung nicht mehr besteht, ist in der Bekanntmachung vom 2. September 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947 S. 85 — die Kirchengemeinde Seide zu streichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus.

J.-Nr. 3831/57/VIII/5/Seide 1

Kunst und Kirche.

Kiel, den 11. März 1957.

Nach langen Bemühungen ist es gelungen, die vor 15 Jahren unter dem Nationalsozialismus verbotene Zeitschrift „Kunst und Kirche“ wieder erscheinen zu lassen. Der Verlag „Das Beispiel“ in Darmstadt hat sich bereit erklärt, die Zeitschrift ab 20. März 1957 in vierteljährlicher Folge in Verbindung mit dem Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchbautages herauszubringen. Als Herausgeber zeichnen

Prof. D. Dr. Otto Bartning, Professor Josef Segenbarth, Professor Dr. Stephan Girzel, Professor Gerhard Marcks und Vizepräsident D. Dr. Oskar Söhngen.

Da die evangelische Kirche zur Zeit ohne eine Zeitschrift ist, in der Fragen des Kirchbaues und der kirchlichen Kunst behandelt werden, wird der Bezug der Zeitschrift allen Synodalausschüssen, Kirchengemeinden, Pastoren, Architekten und Künstlern aufs wärmste empfohlen. Der Preis für ein Einzelheft beträgt 4,— DM und für ein Jahresabonnement 16,— DM. Ein Werbeblatt, das weitere Angaben enthält, ist diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 3356/57/IV/10/T 21

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Risum, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Leck an das Landeskirchenamt zu richten. Pastorat wird zur Zeit gründlich überholt und modernisiert. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4477/57/III/4/Risum 2.

Stellenausschreibungen.

Im Aufbau begriffene Gemeinde am Stadtrand von Izhoe sucht Gemeindehelfer(in) mit Befähigung zum Organistendienst. Vergütung nach T.O. A. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind einzureichen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Izhoe, Propst Schwennen, Izhoe, Kirchenstraße 6.

J.-Nr. 3667/57/IX/2/Izhoe 4.

Die Kirchenmusiker(innen)- und Gemeindehelfer(innen)stelle der Kirchengemeinde Berne wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Bewerber(innen), die bereit sind, in der Kirchengemeinde mitzuarbeiten und Freude haben am Singen mit Jugendlichen und den Nachweis der Kirchenmusikerprüfung C oder B erbringen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Hamburg-Berne, Berner Allee 70, zu richten.

Ein Wohnraum ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach T.O. A.

J.-Nr. 4048/57/IX/2/Berne 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle zu Kahlstedt (Randgemeinde von Hamburg) in Verbindung mit dem Amt eines Gemeindehelfers (-in) wird zum 1. Juli 1957 ausgeschrieben. Es wollen sich nur Bewerber melden, die mindestens im Besitz des Befähigungsnachweises der mittleren Prüfung (B) sind und nach Möglichkeit über eine abgeschlossene Ausbildung als Gemeindehelfer (-in) verfügen.

In den Organistendienst ist der Dienst eines Chorleiters eingeschlossen. Die Vergütung richtet sich nach Gruppe VII der T.O.A. Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Kahlstedt zu richten.

J.-Nr. 4629/57/IX/2/Kahlstedt 4.

Abgabe von Friedhofsmänteln.

Fünf Friedhofsmäntel (Talarform mit Samtkragen), wenig benutzt, gut geeignet für Friedhofswärter als Amtstracht bei Beerdigungen, werden preiswert abgegeben. Angebote zu richten an Pfarramt Weddingstedt bei Seide/Solst.

J.Nr. 4088/57/IX/2/H 11

Hinweis.

Das Kirchliche Außenamt der EKD wird auch für das Jahr 1957 ein Verzeichnis der deutschsprachigen evangelischen Gottesdienste im näheren Reiseausland herausgeben. Diejenigen Geistlichen, die an diesem Verzeichnis Interesse haben, werden gebeten, dieses beim Kirchlichen Außenamt, Frankfurt a. Main, Schaumainkai 23, anfordern zu wollen.

J.Nr. 3151/57/VII

Personalien

Ernannt:

Am 7. März 1957 der Pastor Eberhard Schwarz, bisher in Wyk a./Föhr (St. Nicolai II), zum Pastor der Dom-Kirchengemeinde (Westbezirk) in Schleswig, Propstei Schleswig;

am 9. März 1957 der Pastor Horst Kramaschke, z. Z. in Dagebüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Dagebüll, Propstei Südtondern.

Bestätigt:

Am 28. Februar 1957 die Wahl des Pastors Sellmut Gronau, bisher in Bad Segeberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel;

am 7. März 1957 die Wahl des Pastors Carl-Heinz Wittmann a. d., z. Z. in Karlum, zum Pastor der Kirchengemeinde Karlum, Propstei Südtondern;

am 9. März 1957 die Wahl des Pastors Johannes Köppen, z. Z. in Nübel, zum Pastor der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Südangeln.

Eingeführt:

Am 3. März 1957 der Pastor Joachim Schäffer als Pastor der Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Pinneberg;

am 3. März 1957 der Pastor Wolfgang Conradi als Pastor der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön;

am 10. März 1957 der Pastor Wilhelm Kothe als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Propstei Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1957 auf Antrag Pastor Ludwig Grube in Oldenswort.